



🕒 NGS 13.05.2025

🕒 20. Umweltrecht aktuell

Angela Dageförde

DAGEFÖRDE Öffentliches Wirtschaftsrecht

1. Rückblick: gut 20 Jahre Umweltrecht aktuell.
2. Vergabetransformation – alles passé?
3. Verwaltungsvorschriften zur Nachhaltigen Beschaffung in Niedersachsen.
4. Neue Wertgrenzen in Niedersachsen.
5. Aktuelle Rechtsprechung aus Niedersachsen.



🕒 Vergabetransformation – alles passé?

Vergabetransformation - alles passé?

- Ziele im Koalitionsvertrag der „Ampel“ 2021:
 - Vereinfachung, Professionalisierung, Digitalisierung, Beschleunigung.
 - Öffentliche Beschaffung soll wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausgerichtet werden.
 - Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten.
 - Schaffung einer anwenderfreundlichen zentralen Plattform, die auch Präqualifizierung ermöglicht.
- Referentenentwurf 27.11.2024 im Kabinett beschlossen.
- Gesetzentwurf fällt dem Bruch der Ampel-Koalition zum Opfer.

Koalitionsvertrag 2025 – Rückführung auf Wesentliches

- Leitmärkte für klimafreundliche / -neutrale Produkte durch Quoten für emissionsarme Herstellung von Stahl, Grüngasquote und vergaberechtliche Vorgaben.
- Abschaffung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.
- Vereinfachung des Vergaberechts, Mittelstandsfreundlichkeit.
- Rückführung auf wirtschaftliche, diskriminierungs- und korruptionsfreie Beschaffung.
- Sektorale Befreiungsmöglichkeiten für
 - nationale Sicherheit.
 - Leitmärkte für emissionsarme Produkte in Grundstoffindustrie.
- Vereinheitlichung der Schwellenwerte bundesweit.
- Anhebung Wertgrenzen für Direktaufträge Liefer-/Dienstleistungen auf 50.000 EUR (100.000 EUR für Start-ups).
- Beteiligung von „Quereinsteigern“ an Rahmenvereinbarungen.



- Verwaltungsvorschriften zur Nachhaltigen Beschaffung in Niedersachsen.

Verwaltungsvorschriften Nachhaltigkeit (VV-NB)

- **Adressaten:** Unmittelbare Landesverwaltung, nachgeordnete Landesbehörden.
- **Beschaffungsbeschränkungen** („Negativkatalog“).
- **Markterkundung** zur Eruierung der Möglichkeiten nachhaltiger Beschaffung.
- Bei Bedarfsermittlung und Leistungsbestimmung „sollen“ nachhaltige Aspekte insbesondere aus den Nummern 5.2 bis 5.4 in die **Leistungsbeschreibung** und **Vertragsbedingungen** (Vertragsunterlagen) einbezogen werden.
- **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**
 - Lebenszykluskosten
 - CO2-Schattenpreis
 - Beurteilung des Nutzwertes
- **Sanktionen** in Vertragsbedingungen.



🕒 Neue Wertgrenzen in Niedersachsen.

Nds. MW plant Änderung der NWertVO

- Bauleistungen:
 - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: Einzelauftragswert 1.000.000 Euro (neu)
 - Freihändige Vergabe: Einzelauftragswert 150.000 Euro (bisher 50.000 Euro)
- Liefer- und Dienstleistungen:
 - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro)
 - Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb: 100.000 Euro (bisher 25.000 Euro)
- Direktaufträge
 - Sowohl Bauleistungen als auch Liefer- und Dienstleistungen: 20.000 Euro (bisher 3.000 bzw. 1.000 Euro)
 - Ausnahme Schulen: 100.000 Euro



🕒 Aktuelle Rechtsprechung aus Niedersachsen.

VK Niedersachsen, 24.11.2024, VgK 29/2024

- Errichtung von Lärmschutzwänden bei Straßen- und Brückenbauarbeiten ist marktübliches, abgrenzbares Gewerk und somit ein Fachlos.
- Regel- und Ausnahmeverhältnis zwischen Los- und Gesamtvergabe bedeutet nicht, dass Gesamtvergabe überhaupt nur bei objektiv zwingendem Grund zulässig ist.
- Nach umfassender Abwägung der widerstreitenden Belange müssen die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe überwiegen.
- Abwägungs- und Dokumentationsmangel (+), wenn Vergabevermerk / Dokumentation keinerlei Abwägung mit Gründen für Fachlosbildung hergibt (sog. Abwägungsausfall).

VK Niedersachsen, 24.11.2024, VgK 29/2024

- Nachträgliche Heilung der Dokumentationsmängeln nur möglich, wenn Vergabestelle ihre Erwägungen im Laufe des Nachprüfungsverfahrens lediglich ergänzt und präzisiert.
- Besondere technische Anforderungen bei Errichtung von Lärmschutzwänden bei Brückenbauwerk rechtfertigen i.d.R. keine Gesamtvergabe.

VK Niedersachsen, 28.11.2024, VgK-25/2024

- Insbesondere bei abstrakten Wertungskriterien ist die Wertungsentscheidung eingehend und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Auftraggeberin hat gegen das Transparenzgebot § 97 (1) GWB verstoßen, indem sie die Angebote in einer Weise wertete, die es nicht zulässt, die Erwägungen nachzuvollziehen.
- Transparenzgebot bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber die Wertung so durchführen muss, dass sie dem jeweiligen Bieter oder einer Nachprüfungsinstanz nachträglich in einer nachvollziehbaren Weise erläutert werden kann.
- Diese Verpflichtung steht in einem Spannungsverhältnis zu dem bei jeder Beurteilung vorhandenen umfangreichen Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers.

VK Niedersachsen, 28.11.2024, VgK-25/2024

- Auftraggeber hat bei Angebotswertung weiten Beurteilungsspielraum.
- Nachprüfungsinstanzen überprüfen nur eingeschränkt.
- Vergabekammer ist nicht Fachaufsicht des Auftraggebers.
- Vergabekammer muss Beurteilungsspielraum des Auftraggebers respektieren.
- Überprüfung beschränkt sich darauf, ob der Auftraggeber
 - das vorgeschriebene Verfahren eingehalten hat,
 - von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist,
 - keine willkürlichen oder sonstigen nicht nachvollziehbaren Erwägungen eingeflossen sind und
 - einzelne Wertungsgesichtspunkte objektiv nicht fehlgewichtet wurden.

VK Niedersachsen, 28.11.2024, VgK-25/2024 „Zitat“

- Beide Bewerberinnen haben sicherlich mit Engagement gewertet. Sie waren aber der ihnen übertragenen Aufgabe der Dokumentation nicht gewachsen, ob sie nicht ausreichend für diese Arbeit geschult waren, mag dahingestellt bleiben.
- Das Vergaberecht darf den Bürokratieaufwand nicht exponentiell vermehren. Es darf nicht dazu führen, dass eine über Jahrzehnte wahrgenommene Aufgabe plötzlich unlösbar wird, weil das dafür angeblich erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht.
- Die Vergabeentscheidung ist vom Auftraggeber grundsätzlich selbst zu treffen. Ob er sachkundige Hilfe heranzieht, steht ausschließlich in seinem Ermessen.

VK Niedersachsen, 28.11.2024, VgK-25/2024 „Zitat“

- Der Antragsteller fühlt sich allerdings im Ergebnis zu Recht durch die dokumentierten Bewertungen unzureichend wahrgenommen. Seine Forderung nach Sachkunde der Bewerberinnen ist dem Grunde nach berechtigt.
- Bewährt und praktisch umsetzbar ist eine Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Nutzer und der Vergabestelle. Nutzer ist hier der Fachbereich. Dort weiß man am besten, was gefordert wird, weil man dort die größte Nähe zum Bedarf hat. (...) Bei der Polizei gibt es dafür den Begriff: "in der Lage leben." Daran fehlt es hier erkennbar bei den Bewerberinnen.
- Scheinbar ist aber auch eine Qualitätssicherung unter der Fragestellung: Ist das nachprüfungssicher? durch die Vergabestelle unterblieben. Daher sind die Bewertungen für die externe Vergabekammer nicht hinreichend nachvollziehbar, auch nicht unter Berücksichtigung der jeweils von den Bewerberinnen gelieferten textlichen Begründungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Fragen?

DAGEFÖRDE
Öffentliches Wirtschaftsrecht



Rechtsanwältin Dr. jur. Angela Dageförde

Fachanwältin für Vergaberecht, Verwaltungsrecht, Bau- und Architektenrecht

DAGEFÖRDE Öffentliches Wirtschaftsrecht

Rechtsanwaltsoges. mbH

Podbielskistraße 344

30655 Hannover

Fon +49 (0) 511.59097560

Fax +49 (0) 511.59097566

www.kanzlei-dagefoerde.de

dagefoerde@kanzlei-dagefoerde.de



Die Nutzungsrechte an dieser Präsentation liegen bei DAGEFÖRDE Öffentliches Wirtschaftsrecht Rechtsanwaltsoges. mbH oder bei weiteren Rechteinhabern. Eine Verwendung von Präsentationsinhalten ohne weitere Absprache ist unzulässig.